

Bundesrates an die Bundesversammlung über die Übertragung der Konzession der Zahnradbahn von Capolago nach dem Gipfel des Monte Generoso.

(Vom 13. September 1941.)

Herr Präsident!

Hochgeehrte Herren!

Mit Eingabe vom 18. März 1941 hat die «Società Cooperativa Ferrovia Monte Generoso» um die Übertragung der am 2. Juli 1886 für eine Zahnradbahn von Capolago nach dem Gipfel des Monte Generoso erteilten Konzession nachgesucht. Diese Konzession ist bereits zweimal übertragen worden, letztmals am 4. Oktober 1916 an die «Nuova Società anonima del Monte Generoso».

Mit Kaufvertrag vom 2. April 1941 hat die «Società Cooperativa Ferrovia Monte Generoso» von dieser Gesellschaft das Material und die Grundstücke gekauft, die zum Betrieb der Bahn erforderlich sind. Die neue Gesellschaft ist provisorisch ermächtigt worden, diesen bis zur eigentlichen Konzessionsübertragung, die in Ihre Zuständigkeit fällt, zu übernehmen.

Die neue Gesellschaft hat sich im besondern zum Ziele gesetzt, den tessinischen Fremdenverkehr zu fördern und zur Entwicklung der Gegend beizutragen. Ihre Intervention hat diese Linie gewiss vor dem Verschwinden bewahrt.

Mit Vernehmlassung vom 31. Juli 1941 hat der Staatsrat des Kantons Tessin seine Zustimmung zu dieser Übertragung erteilt. Wir haben unsererseits dagegen ebenfalls nichts einzuwenden.

Wir empfehlen Ihnen deshalb den nachstehenden Beschlussesentwurf zur Annahme und benützen auch diese Gelegenheit, Sie, Herr Präsident, hochgeehrte Herren, unserer vollkommenen Hochachtung zu versichern.

Bern, den 13. September 1941.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,

Der Bundespräsident:

Wetter.

Der Bundeskanzler:

G. Bovet.

**Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung über die Übertragung der
Konzession der Zahnradbahn von Capolago nach dem Gipfel des Monte Generoso. (Vom
13. September 1941.)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1941
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	25
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	4164
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	18.09.1941
Date	
Data	
Seite	668-668
Page	
Pagina	
Ref. No	10 034 578

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.